VERSICHERUNGS KAMMER BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

# Abwasser

## Prüfung und Sanierung

**Gesetzliche Grundlage**
Aufgrund der gesetzlichen Lage (Bau- und Wasserrecht) müssen sich Grundstückseigentümer selbst um die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserinstallation kümmern. Der Gesetzgeber sieht vor, dass eine Dichtheitsprüfung aller privaten Abwasserleitungen erfolgen muss. In Bayern regeln die Kommunen und Städte die Fristen und den Umfang der Prüfung. Nach wie vor wissen aber viele Grundstückseigentümer gar nicht, dass sie dafür Sorge tragen müssen, dass ihr privater Hausanschluss dicht ist und nicht nur die Grundleitungen unter dem Haus oder auf dem Grundstück, sondern auch der gesamte Abschnitt bis zum öffentlichen Kanal zu diesem System gehört. In der Regel wird ein Betrieb der Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik (evtl. speziell nach DIN 1986 Teil 30) gefordert. Die Kommune oder Stadt ist der beste Ansprechpartner für alle weiteren rechtlichen und organisatorischen Fragen.
**Diese Information bezieht sich nur auf private Abwasseranlagen – Abwasseranlagen gewerblich genutzter Einrichtungen hingegen können einen anderen Prüfumfang und andere Prüffristen besitzen.**

**Schadenursachen**

Hauptursachen für Schäden an den Abwasserleitungen sind die mangelhafte Bauausführung sowie die fehlende Bau überwachung. Ebenso spielt das Alter der Kanäle eine Rolle; Fachleute rechnen mit einer Lebensdauer von höchstens 30 bis 40 Jahren. Meistens kommt es im Laufe der Jahre zu Muffenversatz, Wurzeleinwuchs oder Lageveränderungen und somit zu Undichtigkeiten.

**Warum Prüfung?**
Durch die Undichtigkeiten kann Abwasser austreten und – neben den Unannehmlichkeiten, die sich im Haus und auf dem Grundstück bemerkbar machen können – Boden und Grundwasser verunreinigen.
Umgekehrt können durch die Infiltration von Grundwasser erhebliche Mengen an so genanntem Fremdwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen. Fremdwasser ist zwar nicht gefährlich, aber überflüssig und teuer, da Grundwasser nichts in der Kanalisation zu suchen hat. Letztendlich muss die Klärung des Grundwassers in der Kläranlage von den Anschlussnehmern bezahlt werden.

**Wie wird geprüft, wie wird saniert?**
Meist reicht eine optische Prüfung mit einer fernsteuerbaren Kamera für die Prüfung der Dichtigkeit aus. Werden Schäden fest gestellt, erfolgt eine Reparatur der schadhaften Stelle, eine Renovierung (z.B. durch sogenannte Inliner) oder eben eine komplette Erneuerung, die offen oder auch in geschlossenen Verfahren erfolgt. Lassen Sie sich in jedem Fall alle Ergebnisse und Arbeitsschritte genau dokumentieren – als Nachweis für die Kommune oder evtl. die Versicherung.

**Wer erledigt die Arbeiten sorgfältig?**
Nur Fachfirmen mit gut ausgebildeten Personal und einer geeigneten Ausstattung sind in der Lage, die erforderlichen Arbeiten fachgerecht auszuführen.
Die Anforderungen an diese Arbeiten sind sehr hoch und verlangen Fachkenntnis und Qualitätsbewusstsein – dies wird leider nicht von allen Firmen erfüllt, die solche Arbeiten anbieten.
Die Mitarbeiter Ihres Stadtentwässerungsbetriebs, Ihres Abwasserzweckverbandes oder Ihrer Kommune können Sie bei der Suche nach einer geeigneten Fachfirma unterstützen – fragen Sie einfach nach! Sprechen Sie auch Ihre Kommune über eventuell anstehende Arbeiten am öffentlichen Netz an, bei koordiniertem Vorgehen können Sie bis zur Hälfte der Kosten einsparen.

**Einen zertifizierten Berater in Ihrer Nähe und weitere Informationen finden Sie z.B. hier:**
http://www.zks-berater.de/
http://www.gea.dwa.de/ http://www.uewg-shk.de/
http://www.kanalbau.sslh.net/

**Versicherungsschutz**
Erkundigen Sie sich vor einer Sanierung bei Ihrem Gebäudeversicherer, ob oder welche Schäden an außerhalb des Gebäudes liegenden Abwasserrohren versichert sind – nur ein Bruchteil der Verträge für Wohngebäude beinhalten überhaupt diesen Versicherungsschutz.
Ein Mangel in der Dichtigkeitsprüfung ist oft nicht einem versicherten Schaden gleich zu setzen. Undichte Muffen oder Muffenversatz als häufigste Beanstandung sind z. B. **nicht versichert,** da ein Rohrbruch vorliegen muss. Die Frage eines möglichen Kostenersatzes ist in jedem Falle direkt mit dem Versicherer zu klären.

315972; pdf 07